



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.VI. Ankunfft des Kayserlichen Gesandten, Duca d'Amalfi, zu Nürnberg, imgleichen des Schwedischen Generalissimi, Pfaltz-Grafens Carl Gustav, und des General Wrangels.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1646.  
April.

ren, daßes an ihnen nicht ermangelt habe; immassen sie bereit wären, die vöilige Abdankung ihrer Völfker, biß auf eßliche wenige Regimenter zu Fuß vor ihre Garnisonen, vergehen zu lassen; ob aber die Reichs-Stände, *Cæsarem Armatum & cum Armis in Comitibus præsidire* lassen wolten; das stelleten sie ihnen zu bedencken anheim. Ferner beruhe die *Ex-auctoratio Militiæ* und *Evacuatio Locorum* vornemlich darauf mit, daß die vom Deutschen Reich bewilligten *Satisfactions-Gelder*, einig und allein, der absoluten Disposition Ihro Durchlauchtigkeit des Schwedischen Generalissimi, überlassen würde; denn sie, die Schweden, wüßten am besten, wo sie der Schuß drücke; doch wolten sie den *Statibus* apertur thun, und zeigen, wie die 3. Millionen gar nicht einmahl zureichten, derowegen sie behutsam damit umgehen, und sehr menachiren müßten; der *Salvus* hätte 200000. Reichst. von denen, aus den Obern-Reichs-Crayen zu zahlen seyenden Geldern, erhoben; Er habe aber solche Gelder freywillig cediret, daß man die in Böhmen und Mähren gelegene Schwedische Garnisonen, damit habe abfertigen können; dannenhero billig sey, daß man ihm solches Geld an einem andern Ort in *pecunia numerata* anweise. Und ob wohl einig Stände vermeynet hätten, es würden sich die Generals-Personen, mit ihren Forderungen, an die beyden letzten Zahlungs-Termine verweisen lassen, weil sie des Geldes so sehr nicht, wie die Beringeren, bedürfften; So würde aber solches nunmehr schwerlich angehen, da Chur-Mayns und Chur-Sachsen, ihnen die Augen aufgethan, und declarirret hätten, daß sie ihren erlittenen Schaden, von solchen beyden letzten Zahlungs-Terminen der restirenden 2. Millionen Thaler, abziehen wolten, und habe Chur-Sachsen alleine vor sich 1400000. Fl. als erlittenen Schaden liquidiret; Auf solche Art würden diejenigen, welche sich auf solthane letzte Termine verweisen ließen, sehr zu kurz kommen: daher sie Ursach hätten, wegen solcher Termine, von den

2) Daß die Disposition über die Satisfactions-Gelder dem Schwedischen Generalissimo allein überlassen werde.

Ständen sichere Caution zu erfordern, und, wann das baare Geld der 2. Millionen nicht könnte geschafft werden, müßten sie etliche Derter deren sie mächtig wären, biß auf erfolgende Zahlung, als etwa Groß-Glogau und Minden, davor in Besitz behalten. Woferne auch die Stände das Geld der freyen Disposition des Herrn Generalissimi nicht überließen, würde man ihnen die ganze Armée auf den Hals weisen, daß sie solche selbst, nach ihrem besten Vermögen abdancken müßten; Es sey unrecht, daß man eine solche Diffidenz in sie, die Schweden, setze, und sollte man sie doch vor keine so leichtfertige Leute halten, indeme sie ja künfftig mit den übrigen *Statibus* umtreten und das *Publicum* beobachten helfen müßten; der Schwäbische Crayß sey zwar seithero vor den langsamsten gehalten worden, habe sich aber mit der Zahlung am besten eingestellt, indeme selbiger die Gelder von den Schweizern erborget, und sowol *Pecuniam paratam* als die *Assignationes*, dem Arbitrio des Herrn Generalissimi lediglich überlassen habe, dagegen hätten sie es auch in selbigem Crayß nunmehr zu genießen, und würden 14. Regimenter los werden; diesem löblichen Exempel solten die andern Crayße auch folgen; Woferne also diese beyden *Puncta*, nemlich die *Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum*, und die freye Disposition über die *Satisfactions-Gelder*, ihre vöilige Nichtigkeit hätten; So wolten sie, Schweden, zur Abdankung ihrer Völfker und Abtretung der Plätze schreiten, und solche in drey Terminen verrichten, jedoch, daß von Kayserlicher Seite, dergleichen *pari passu* auch geschehe, und würden die zwey ersten Termini also gesetzet werden, daß bey dem andern Termin, der *ultimus restitutionis dictus Terminus* zugleich concurrirte, und man noch vor Verfließung des letzten Termini, genuglamen Bericht de *Restitucione facta vel non facta* haben, und auf bedürffenden Fall, die Anstalten darnach machen könne.,

1646.  
April.

## §. VI.

Ankunft des  
Kayserlichen  
Gesandten  
Piccolomini  
zu Nürnberg.

Am 22. April Abends um 7. Uhr,  
langte der Kayserliche Gesandte Graf *Ottavio Piccolomini de Aragona, Duca d'A-*

*malfi*, zu Nürnberg mit grossem Pomp und  
Gefolge an, bey selbigem befand sich der  
General-Commisarius, Freyherr von  
Blumen-

1646.  
April.

Blumenthal, welcher den 27. April zum Evangelischen Reichs-Hoff-Rath, installirt worden war, imgleichen der Reichs-Hoff-Rath D. Lindenspühr. Des Duca d' Amalfi Leib-Compagnie war in einer blauen mit Silber ausgemachten Lederer gekleidet; Er selbst saß in einer Carreten mit 6. braunen Pferden bespannet, und nahm sein Logier in einem Hause, zum Wilden-Mann genannt, auf dem alten Wein-Markt, alda er sofort von dem Magistrat der Stadt Nürnberg mit einem Wagen köstlichen Weins, zwey Wagen-Habern und 4. Zuber Fischen beschret wurde. Dienstags, den 24. April. um 4. Uhr des Abends, kam auch der Schwedische Generalissimus, Pfalz-Graf Carl Gustav, in Begleitung vieler hoher Officier, auch Fürsten, Grafen und Herren ein, worunter sich auch der Schwedische Feld-Marschall

ingleichens des Pfalz-Grafens Carl Gustavi, und General Wrangels.

Wrangel befand, und logirte im Hül- denen Rehe oder Hirsch auf dem Korn-Markt. Derselbe fuhr in einer Carrete davor 6. Spiegel-Schimmel gespannt waren; vor dem Wagen gieng her der Hoff-Marschall, benebenst etlichen Officieren und viel Trabanten. Der Magistrat präsentirte ihm sofort ein Fuder Wein, zwey Fuder Habern und einen Pocal, 14. Marc Silber schwer. Der Pfalz Graf wurde so gleich nach seiner Anfunfft, vor dem Duca d' Amalfi, durch 2. Obristen bewillkommet, dagegen selbiger gleichfalls durch zwey Obristen, das Gegen-Compliment machen lieffen: Weil aber unter diesen, der Graf Werbe mit gewesen, welcher ehehin die Kayserliche Parthey verlassen hatte; so wurde solches empfindlich aufgenommen.

1646.  
April.

## §. VII.

Erste Conferenz zwischen den Kayserlichen und beyden Eronen Gesandten.

Die erste Conferenz wurde am 27sten April gehalten, wobey von Kayserlicher Seite die beyde Reichs-Hof-Räthe von Blumenthal und Lindenspühr; Von Seiten der Frangosen, Mr. de Vautorte und Mr. d' Avangourt, von Schwedischer Seite, der Kriegs-Rath und Præsident von Ersklein, dann der Schwedische Reichs-Rath, Baron Orenstiern, sich gegenwärtig befanden. Die Materie dieser Conferenz bestund hauptsächlich darinn, daß beyde Eronen contestiren lieffen, wie sie bereit wären, dem Friedens-Schluß gemäß, alles zu exequiren, die Wäcker abzudanken, und die Plätze zu evacuiren, so daß der Französische Gesandte die Formalia brauchte: Er habe von seinem Hof keine andere Instruction, als bloß alleine das Instrumentum Pacis mit bekommen; und würden sie solches alles ihrer Seite längst vollzogen haben, wann nur die versprochenen Satisfaction-Gelder zusammen geschafft, auch das übrige von Seiten des Reichs wäre

practiret, insonderheit aber die Executio in puncto *Annelie & Gravaminum* vollzogen worden.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten dagegen, daß durch die continuirlichen harten Einquartierungen, die Anschaffung derer Gelder, von denen Schweden selbst wäre behindert worden; im übrigen aber wüßten Ihre Kayserliche Majestät auf dem gegenwärtigen Congress von keiner andern Handlung, als wie man die Wäcker abdanken, und die occupirten Plätze restituiren solle; das übrige sey in dem Instrumento Pacis alles abgethan: wann diesem nachgelebet würde, brauchte es keiner weitem Tractaten, so wären auch diejenige, welche etwa noch unter die Restituendos gehörten, von keiner sonderlichen Importanz, und könnte deren Restitution noch allemahl erfolgen. Es wurde zwar darwieder die annoch ermangelnde Restitution von Pfalz und Augspurg als Sachen von Wichtigkeit, angezogen: von der hien- terstehigen Restitution von Pfalz und Augspurg.

\* Dieser Haus besitzen jeso die Erben des vor wenig Jahren verstorbenen vortreflichen Jurisconsulti, Herrn D. Johann Friedrich Schoders, gewesenen Kayserlichen Raths, Comitum Palatini, und der Reichs-Freyen-Ritterschafft aller VI. Orten in Francken Directorial-Consulentens, dessen ungemeyne Verdienste bey der gesamten Reichs-Ritterschafft in eben so beständigem Andenken verbleiben werden, als desselben Wissenschaften in allen Theilen der Gelehrsamkeit ganz ungemeyn waren, und nur zu bedauern ist, daß von denen herrlichen Schrifften, Bedencken und Consiliis dieses Mannes, noch nichts zum Druck befördert worden, wovon doch eine sehr große Menge vorhanden ist, die ich selbst gesehen und mehrertheils gelesen auch zu meinem größten Nutzen gebraucht habe, da ich 2. Jahre lang das Glück gehabt, in dieses Mannes Schule mich zu befinden.